

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck Tel.: +43 (3452) 82911-210 Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 15.07.2024

GZ: BHLB-82681/2015-15

Ggst.: Marktgemeinde Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 7; Betrieb eines Grundwasserbrunnens in der KG Obergralla

Wiederverleihung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 28.05.2024 hat die **Marktgemeinde Gralla, 8431 Gralla, Schulstraße 7,** die **Wiederverleihung** des bestehenden und unter PZ 10/3750 im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 25.07.2014, GZ.: 3.0-100/2014) für den weiteren **Betrieb eines Grundwasserbrunnens** auf **Grundstück Nr. 333/2** (**vormals 333/1), KG Obergralla,** mit einer maximalen Entnahmemenge von 6,0 l/s höchstens jedoch 500 m³ Wasser pro Woche zu Bewässerungszwecken, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBI. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBI. Nr. 215, in der Fassung BGBI. I/73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBI. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 30.07.2024 um ca. 11:45 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle (Gst. Nr. 333/2, KG Obergralla - Sportplatz Gralla)** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag.^a Karin Wiesegger-Eck wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist: Ing. Konrad Haring

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung diese elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Karin Wiesegger-Eck (elektronisch gefertigt)